

Reglement Supervision Berufspraxis der OdA KomplementärTherapie

OdA KT, 01.12.2016

1.12.2016 1 / 5 www.oda-kt.ch



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundsatz der Supervision Berufspraxis	
3 3.1	Anforderungen an die Supervision Berufspraxis	3
3.2 3.3	Formen der Supervision	4
4	Organisation der Supervision	
5	Kosten der Supervision	4
6	Anforderungen an den Supervisionsnachweis	5
7	Übergangsbestimmungen gemäss Prüfungsordnung	5

1.12.2016 2 / 5 www.oda-kt.ch



1 Einleitung

Die OdA KT verlangt, dass die Jahre der geforderten komplementärtherapeutischen Berufspraxis (siehe Reglement Berufspraxis KT) zwischen Abschluss des Branchenzertifikates und der Höheren Fachprüfung Komplementärtherapie (KT) durch KT-spezifische Supervision begleitet werden, um die berufliche Tätigkeit zu reflektieren und die Identität als KomplementärTherapeutin / -Therapeut zu festigen.

Das vorliegende Reglement Supervision Berufspraxis regelt diese an die Zulassung zur Höheren Fachprüfung KomplementärTherapie geknüpfte Bedingung der Supervision der komplementärtherapeutischen Berufspraxis.

Es regelt die Mindestanforderungen an die Supervision selbst sowie an den Supervisions-Nachweis.

Die Anforderungen an die von der OdA KT zugelassenen Supervisorinnen / Supervisoren werden im "Reglement Supervisorinnen und Supervisoren der OdA KT" formuliert.

2 Grundsatz der Supervision Berufspraxis

Die KT-spezifische Supervision ist ein Lernprozess unter Berücksichtigung der Berufsrealität.

Die angeleitete Reflektion bezieht die eigene Persönlichkeit und die Ausgestaltung der Rolle/Tätigkeit als KomplementärTherapeutin / -Therapeut mit ein und fördert die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen.

Das berufliche Handeln wird reflektiert, um fachliche, methodische, personale und soziale Entwicklung zu ermöglichen sowie Rollenidentität, Professionalität und Selbstmanagement zu erhöhen.

Die Supervision der Berufspraxis wird durch von der OdA KT zugelassene Supervisorinnen / Supervisoren durchgeführt.

3 Anforderungen an die Supervision Berufspraxis

3.1 Inhalte der Supervision

Die Supervisandin / der Supervisand reflektiert im Rahmen der Supervision ihre / seine eigene berufliche Tätigkeit.

Die Supervision bezieht sich auf Themen aus dem beruflichen Praxisalltag wie konkrete Gesprächs- und Behandlungssituationen oder Aspekte der Praxisführung und Organisation:

- Fallbearbeitung
- Rolle als KomplementärTherapeutin / -Therapeut
- Methodeneinsatz
- Kommunikation, Interaktion, Konflikte
- Selbstverständnis (ich und Klient/-in)
- Praxisführung

1.12.2016 3 / 5 www.oda-kt.ch



3.2 Formen der Supervision

Folgende Formen der Supervision kommen zur Anwendung:

Einzelsupervision

Die Supervisandin /der Supervisand bespricht eine individuelle berufliche Situation im Einzelgespräch mit der Supervisorin / dem Supervisor. Die Themen werden mit Supervisionsmethoden in der Hier und Jetzt -Situation aktualisiert, reflektiert und aufgearbeitet.

Gruppensupervision

Mehrere Supervisanden reflektieren ihre beruflichen Anliegen unter Begleitung der Supervisorin / des Supervisors. Die einzelnen Supervisanden erhalten ausgewogen Raum, sich einzubringen und gemeinsam an konkreten Fällen und persönlichen Themenstellungen zu lernen. Die Gruppe selber kann als Spiegel und Lernfeld einbezogen sein.

Die Gruppe muss für Praktizierende aller KT-Methoden offen sein.

3.3 Umfang der Supervision

Während der letzten minimal 2 bis maximal 3 Jahre der Berufspraxis vor der Anmeldung zur HFP KT müssen insgesamt 36 Stunden Supervision (Einzel- und Gruppensupervision) absolviert werden, davon mindestens 8 Stunden Einzelsupervision.

Die Supervisionsstunden müssen sinnvoll auf alle Semester der Berufspraxis KT aufgeteilt werden.

4 Organisation der Supervision

Die Supervision ist ein Auftragsverhältnis zwischen Supervisand und Supervisorin / Supervisor.

Die geforderten Supervisionsstunden müssen bei mindestens 2 verschiedenen von der OdA KT zugelassenen Supervisorinnen / Supervisoren absolviert werden.

Von der OdA KT zugelassene Supervisorinnen / Supervisoren sind auf einer Liste zugelassener Supervisorinnen / Supervisoren aufgeführt.

Die Organisation der Supervision liegt in der Verantwortung der Supervisanden.

5 Kosten der Supervision

Die Kosten der Supervisionsstunden gehen zu Lasten der KomplementärTherapeutin / des KomplementärTherapeuten. Die von der OdA KT zugelassenen Supervisorinnen / Supervisoren sind frei in der Honorargestaltung.

1.12.2016 4 / 5 www.oda-kt.ch



6 Anforderungen an den Supervisionsnachweis

Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur HFP KT muss eine Bestätigung über die erfolgten Supervisionsstunden vorliegen.

7 Übergangsbestimmungen gemäss Prüfungsordnung

Wer zum Zeitpunkt der Anerkennung einer Methode der KT 1

a) die Methode seit mindestens 5 Jahren mit einem Arbeitspensum von mindestens 30% beruflich praktiziert

oder

b) die Methode seit mindestens 4 Jahren mit einem Arbeitspensum von mindestens 50% beruflich praktiziert

und

c) das Branchenzertifikat über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt hat,

muss gemäss Übergangsbestimmungen der PO die Supervision nicht nachweisen.

Diese Regelung gilt während 7 Jahren ab definitiver Anerkennung der entsprechenden Methode durch die OdA KT.

1.12.2016 5 / 5 www.oda-kt.ch

¹ Die Anerkennung einer Methode als Methode der KT wird mit der Inkraftsetzung jener Prüfungsordnung durch das SBFI rechtswirksam, in welcher die Methode erstmals als anerkannte Methode aufgeführt ist.